

RE-Datum	Hotel/Pension/Jugendherberge/Ort Öffentliche Verkehrsmittel/Bahn/Taxi Tanken Vereinsbus/Leihfahrzeuge	RE-Betrag	Abzug Frühstück	Zahl- betrag
			Summe:Übertrag auf Vorderseite	

Reisekostenordnung



Diese Reisekostenordnung, die Finanz- und Gebührenordnungen regeln in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

1. Fahrtkosten

Entsprechend § 7 unserer Finanzordnung **können** für Fahrten im Auftrag des Vereins z.B. zu Auswärtsspielen/-wettkämpfen und Lehrgängen und anderen Dienstreisen im Rahmen der Haushaltspläne der Abteilungen bzw. des Hauptvereins Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden.

Je gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW/Motorrad **kann** eine Erstattung entsprechend dem jeweils gültigen gesetzlichen Einkommenssteuerrecht erfolgen.

Derzeitige Sätze: **PKW bis zu 0,30 €/ Motorrad/Motorroller bis zu 0,13 €** je Fahrkilometer.

Die Vergütung von verauslagten Kraftstoffkosten mittels entsprechender Kraftstoffquittung ist nur bei Fahrten mit den vereinseigenen Fahrzeugen oder Leihfahrzeugen des Vereins zulässig.

Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln/Bahn/Taxi erfolgt die Fahrkostenerstattung mittels Belegnachweis.

Fahrten innerhalb von Gersthofen und Fahrten zum Training werden nicht vergütet !

2. Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen

Für oben genannte Fahrten können pro Person, sofern keine Verpflegung durch den Veranstalter oder Verein durchgeführt wird, vergütet werden bei Abwesenheit von

mindestens 8 Stunden	6,00 €
mindestens 14 Stunden	12,00 €
mindestens 24 Stunden	24,00 €
Übernachungskosten-Pauschale (ohne Belegnachweis)	20,00 €
oder höhere Übernachtungskosten nur mit Belegnachweis	
(Für Übernachtungen incl. Frühstück müssen bei Inanspruchnahme der Verpflegungspauschalen 4,80 € je Frühstück in Abzug gebracht werden.)	

3. Verfahrensweise, Sonstiges

Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/Übernachtungen sind **vierteljährlich mittels Formblatt "REISEKOSTENABRECHNUNG" abzurechnen.**

Die Reisekostenabrechnung muss vom Abteilungsleiter überprüft und genehmigt werden.

Reisenebenkosten (z.B. Parkplatzgebühren, Gepäckaufbewahrung, usw.) werden **n i c h t** erstattet.

Die oben genannten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen/ÜN sind steuerfrei. Höhere Sätze dürfen nicht bezahlt werden und können die Gemeinnützigkeit kosten.

4. In Kraft treten

Diese Reisekostenordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrates vom 08.04.2009 **ab 01.04.2009** in Kraft und gilt für alle Abteilungen und dem Hauptverein.

Die bisherige Reisekostenordnung und alle Ergänzungen/Änderungen verlieren ab dem 01.04.2009 ihre Gültigkeit.